

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeiten für Betriebe der Außen-gastronomie sowie für besondere Veranstaltungen im Stadtgebiet Remscheid (Sperrzeit-VO) vom 17.12.2003**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 410) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 28.01.1997 (GV. NRW S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 460), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 15.12.2003 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften**

In Gaststättenbetriebe im Sinne des § 1 Gaststättengesetz einbezogene Bereiche außerhalb geschlossener Gebäude (Außengastronomie) dürfen montags bis sonntags bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben.

**§ 2 Sperrzeit für besondere Veranstaltungen**

Der Beginn der Sperrzeit anlässlich

- a) des Schützen- und Volksfestes des Remscheider Schützenvereins von 1816 (Korp.),
- b) des Schützen- und Heimatfestes des Schützenvereins „Eintracht“ e. V.,
- c) des Schützen- und Volksfestes des Lenneper Schützenvereins 1805,
- d) des Schützenfestes der Lüttringhauser Schützenbruderschaft „Zum Kreuz“ e. V.
- e) des Altstadtfestes in Remscheid-Lennep

wird für die Nächte nach dem ersten Veranstaltungstag bis einschließlich der Nacht auf den letzten Veranstaltungstag für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsort) bis 24.00 Uhr hinausgeschoben.

**§ 3 Sperrzeit für sonstige Veranstaltungen**

Der Beginn der Sperrzeit für Hof- und Straßenfeste sowie ähnliche Veranstaltungen wird für den jeweiligen Veranstaltungsbereich (Veranstaltungsort) bis 23.00 Uhr hinausgeschoben.

**§ 4 Sperrzeit in Festzelten**

Die Sperrzeit für Veranstaltungen im Festzelt bei den in §§ 2 und 3 aufgeführten Veranstaltungen beginnt eine Stunde nach den dort festgesetzten Zeiten.

Veröffentlicht im Amtsblatt am in Kraft getreten am	19.12.2003 01.01.2004
alle Änderungen, zuletzt durch Rechtsverordnung vom veröffentlicht im Amtsblatt am in Kraft getreten am	26.09.2006 13.10.2006 14.10.2006

# **3.11**

## **§ 5 Ausnahmeregelungen**

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von den §§ 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten wird gemäss § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro geahndet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die vorübergehende allgemeine Hinausschiebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für besondere Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebietes Remscheid (Sperrzeit-VO) vom 29.05.1998 außer Kraft.

## **Verkündung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 17.12.2003

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Schulz  
Oberbürgermeister